

Präsidialverfügungen  
am 4 Februar 1889

Nordamerika, Belgien, Lapland, Italien, Festsitz, Indien und  
Australien, gelehrten Anordnungen betreffend den gegenseitigen  
Anspruch amtlicher Urkunden, besetzt wird befristet am 30 Januar  
1889 der provisor. Anordnungen des Jahres von dem die Besetzung  
des am Freitag befristeten in der Anordnungen regelmäßig aus-  
gezeichneten sind.

Es wird dem V. A. Anordnungen mitgeteilt, daß die  
Veröffentlichung gelangen:

1. des Freitag befristeten

1. Jahresbericht (Verzeichnis von Reglementen des Jahres 1888 des  
Landesrats in Basel gegeben)

2. die Anordnungen des Jahres.

3. von der Festigkeit der Reglemente.

offizielle Mitteilungen, welche nicht amtlich, ja nicht von dem  
Landesrat Material erscheinen.

4. von der Landesamtlichen Anordnungen.

Einige v. Landeskammern. 2. Mal jährlich, zweifach, dreifach

5. von der Landesamtlichen Anordnungen.

Verzeichnis Jahresbericht. zweifach, dreifach.

Weitere Publikationen von O. A., jedoch ohne Reglement,  
sowie erscheinen werden in der provisor. amtlichen Zeit,  
sowie sind in den Anordnungen des Landesamtlichen Reglements.

von dem es wird bemerkt, daß über die Publikationen  
des amtlichen Landeskammern zur Zeit noch keine Mitteilungen  
gemacht werden können.

335

Auf der Basis der oben angegebenen Punkte 1. 3. Februar (34) Landesrat  
sowie 2. 3. 4.